

Material-Ausleihverordnung

§ 1 Gegenstand der Ausleihordnung

Die Ausleihordnung regelt den Verleih von Ausrüstungsgegenständen Sektion Plauen-Vogtland (Leistungsgeber) an ihre Mitglieder (Leistungsnehmer). Der Leistungsgeber wird durch das von dem Vorstand bestimmte Personal vertreten.

§ 2 Überlassung

Der Leistungsgeber stellt dem Leistungsnehmer Ausrüstungsgegenstände leihweise zur Verfügung. An den Ausrüstungsgegenständen dürfen keine irreversiblen Veränderungen vorgenommen werden. Die Ausrüstungsgegenstände dürfen weder vermietet oder verkauft, noch zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

Ausbildungsveranstaltungen der Sektion haben bei der Ausleihe Vorrang.

§ 3 Leihzeit

Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Ausrüstungsgegenstandes an den Leistungsnehmer und endet mit der Rückgabe des Ausrüstungsgegenstandes an den Leistungsgeber. Die Leihzeit ist bei Abschluss des Leihvertrages festzulegen, darf aber einen Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigen.

§ 4 Leihgebühr

Die Leihgebühren für die jeweiligen Ausrüstungsgegenstände bestimmen sich nach der beschlossenen Gebührentabelle unter § 10. Die Leihgebühr ist für die vereinbarte Leihzeit im Voraus (bar) zu entrichten. Dies gilt auch für die Kaution. Sollte die Rückgabe des Ausrüstungsgegenstandes nicht innerhalb der vereinbarten Leihzeit erfolgen, ist der Leistungsnehmer verpflichtet, auch für diesen Zeitraum die entsprechende Leihgebühr zu entrichten. Sollte der Leihgeber den Ausrüstungsgegenstand auch nach einer mehr als zweiwöchigen Überschreitung des vereinbarten Leihfristende nicht zurückgegeben haben, verdoppelt sich die entsprechende Leihgebühr ab diesem Zeitpunkt.

§ 5 Umfang der Leistung des Leistungsgebers

Die Leistungspflicht des Leistungsgebers beschränkt sich auf die Gebrauchsüberlassung der jeweils vereinbarten Ausrüstungsgegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch. Eine Anleitung und/oder Ausbildung zum Gebrauch/Verwendung der zu verleihenden Ausrüstungsgegenstände wird nicht geleistet. Der Leistungsnehmer versichert dementsprechend bei Abschluss des Leihvertrages, dass er mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des jeweiligen Ausrüstungsgegenstandes vertraut ist bzw. die erforderlichen

Kenntnisse noch erlangt (z.B. durch Ausbildungskurse des Leistungsgebers oder anderer Sektionen des DAV).

§ 6 - 2 - Pflicht zur Prüfung der Ausrüstungsgegenstände

Der Leistungsgeber ist zwar bemüht, nur geeignete und in brauchbarem Zustand befindliche Ausrüstungsgegenstände zu verleihen, kann aber dennoch nicht ausschließen, dass von einem verliehenen Ausrüstungsgegenstand auch bei bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Leistungsnehmer Gefahren für dessen Leib, Leben und/oder Sachen Dritter ausgehen. Der Leistungsnehmer ist daher verpflichtet, die entliehenen Ausrüstungsgegenstände einer geeigneten Prüfung zu unterziehen (z.B. nach den Vorgaben des Herstellers) und ggf. die Verwendung des Ausrüstungsgegenstandes unterlassen, wenn Zweifel an der Möglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bestehen. Der Leistungsnehmer ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Leistungsgeber hierüber spätestens bei Rückgabe der Sache in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Pflichten des Leistungsnehmers

Der Leistungsnehmer ist verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sollte es während der Leihzeit zu Mängeln/Beschädigungen des jeweiligen Ausrüstungsgegenstandes kommen, haftet der Leistungsnehmer für die fachgerechte Behebung dieses Mangels bzw. eine erforderliche Ersatzbeschaffung, soweit er den Mangel/die Beschädigung zu vertreten hat. Veränderungen oder Verschlechterungen des Ausrüstungsgegenstandes, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Leistungsnehmer nicht zu vertreten. Bei Verlust oder Nichtrückgabe aus sonstigen Gründen haftet der Leistungsnehmer in Höhe des Kaufpreises für die Neubeschaffung.

§ 8 Umfang der ausleihbaren Ausrüstungsgegenstände und Personenkreis der Leistungsnehmer

Alle ausleihbaren Ausrüstungsgegenstände sind in einer Inventarliste aufgeführt, die bei dem berufenem Personal des Leistungsgebers eingesehen werden kann. Die Ausrüstungsgegenstände können grundsätzlich nur von Mitgliedern der DAV-Sektion Plauen-Vogtland ausgeliehen werden. Die Mitglieder sind bei Abschluss der Vereinbarung verpflichtet, ihren Personalausweis und den DAV-Ausweis der Sektion Plauen-Vogtland vorzulegen.

§ 9 Gültigkeit

Diese Ausleihordnung tritt am **26.02.2015** in Kraft.

Die Überarbeitung erfolgte am 23.06.2016, 23.03.2018, 22.12.2018 und 13.12.2025.

§ 10 Gebühren

Material	Anzahl	Gebühr pro Gerät/Tag
LVS-Gerät Mammut Barryvox	6	6,00 € + 50 € Kaution
Lawinensonde Mammut Probe 240	6	3,00 € + 20 € Kaution
Lawinenschaufel Arva Ovo light	5	3,00 € + 20 € Kaution
Lawinenschaufel Orthovox Grizzly	1	3,00 € + 20 € Kaution
Set (LVS, Sonde, Schaufel)		10,00 € + 90 € Kaution
Steigeisen Salewa	5	3,00 € + 50 € Kaution
Klettergurt Petzl Corax	5	5,00 € + 20 € Kaution
Klettersteigset Mammut	5	5,00 € + 20 € Kaution
Kletterhelm Mammut	5	2,00 € + 10 € Kaution
Set (Helm, Gurt, Klettersteigset)		10,00 € + 50 € Kaution
Eispickel	5	3,00 € + 50 € Kaution
AV-Winterraumschlüssel	2	0,00 € + 50 € Kaution